

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann, Dr. Else Ackermann, Brigitte Adler, Ina Albowitz, Gerd Andres, Dr. Gisela Babel, Hermann Bachmaier, Holger Bartsch, Ingrid Becker-Inglau, Friedhelm Julius Beucher, Rudolf Bindig, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Günther Bredehorn, Hans Büchler (Hof), Peter Büchner (Speyer), Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Conradi, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Nils Diederich (Berlin), Karl Diller, Rudolf Dreßler, Freimut Duve, Ludwig Eich, Norbert Eimer (Fürth), Dr. Konrad Elmer, Hans A. Engelhard, Carl Ewen, Dr. Olaf Feldmann, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Norbert Formanski, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich, Anke Fuchs (Köln), Arne Fuhrmann, Rainer Funke, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Jörg Ganschow, Monika Ganseforth, Hans-Dietrich Genscher, Konrad Gilges, Iris Gleicke, Günter Graf, Ekkehard Gries, Achim Großmann, Josef Grünbeck, Martin Grüner, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Michael Habermann, Karl Hermann Haack (Extertal), Heinz-Dieter Hackel, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dirk Hansen, Klaus Hasenfratz, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Dieter Heistermann, Günther Heyenn, Reinhold Hiller (Lübeck), Stephan Hilsberg, Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Uwe Holtz, Birgit Homburger, Erwin Horn, Dr. Sigrid Hoth, Gunter Huonker, Ulrich Irmer, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Marianne Klappert, Detlef Kleinert (Hannover), Hans-Ulrich Klose, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Roland Kohn, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Jürgen Koppelin, Volkmar Kretkowski, Wolfgang Kubicki, Dr. Klaus Kübler, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Uwe Lambinus, Dr. Otto Graf Lambsdorff, Brigitte Lange, Detlev von Larcher, Robert Leidinger, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Klaus Lohmann (Witten), Dr. Christine Lucyga, Wolfgang Lüder, Uwe Lühr, Dieter Maaß (Herne), Dorle Marx, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Ingrid Matthäus-Maier, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Dr. Bruno Menzel, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Wolfgang Mischnick, Jürgen W. Möllemann, Christian Müller (Zittau), Franz Müntefering, Volker Neumann (Bramsche), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edith Niehuis,

**Dr. Rolf Niese, Günther Friedrich Nolting, Doris Odendahl, Manfred Opel, Dr. Rainer Ortleb, Adolf Ostertag, Dr. Helga Otto, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Peter Paterna, Horst Peter (Kassel), Lisa Peters, Angelika Pfeiffer, Dr. Eckhart Pick, Dr. Eva Pohl, Rosemarie Priebus, Rudolf Purps, Manfred Reimann, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Otto Reschke, Hermann Rind, Bernd Reuter, Manfred Richter (Bremerhaven), Günter Rixe, Dr. Klaus Röhl, Wolfgang Roth, Helmut Schäfer (Mainz), Harald B. Schäfer (Offenburg), Dieter Schanz, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Cornelia Schmalz-Jacobsen, Ursula Schmidt (Aachen), Arno Schmidt (Dresden), Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Jürgen Schmieder, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Emil Schnell, Dr. Rudolf Schöffberger, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Gerhard Schüßler, Dietmar Schütz, Brigitte Schulte (Hameln), Hans Schuster, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Marita Sehn, Bodo Seidenthal, Ursula Seiler-Albring, Dr. Sigrid Semper, Lisa Seuster, Horst Sielaff, Johannes Singer, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Hartmut Soell, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Dr. Jürgen Starnick, Heinz-Alfred Steiner, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Dr. Cornelia von Teichman, Margitta Terborg, Dr. Gerald Thalheim, Carl-Ludwig Thiele, Wolfgang Thierse, Jürgen Timm, Hans-Günther Toetemeyer, Jürgen Türk, Hans-Eberhard Urbaniak, Dr. Hans-Jochen Vogel, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Hans Wallow, Ralf Walter (Cochern), Rudi Walther (Zierenberg), Ingrid Walz, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Jochen Welt, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Hildegard Wester, Lydia Westrich, Gudrun Weyel, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dieter Wiefelspütz, Hermann Wimmer (Neuötting), Berthold Wittich, Torsten Wolfgramm (Göttingen), Verena Wohlleben, Uta Zapf, Burkhard Zurheide und Werner Zywiets**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)**

**A. Problem**

Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen

vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen — auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus — zu leisten.“

Diese Regelung ist Verpflichtung und Chance zugleich. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Indikationsregelung in den alten Bundesländern, der Fristenregelung in der ehemaligen DDR sowie der Erfahrungen im Ausland eine Regelung zu entwickeln, die sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes als auch den Belangen der in einer Konfliktlage befindlichen Frauen gerecht wird.

Beide derzeit geltenden Regelungen eignen sich nicht als Lösung für Gesamtdeutschland. Sie haben einen effektiven Schutz vorgeburtlichen Lebens nicht zu bewirken vermocht. Beide Regelungen haben — bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl — annähernd gleich hohe Schwangerschaftsabbruchzahlen zur Folge, die deutlich höher liegen als in einigen vergleichbaren europäischen Ländern. Die Zahl der legalen Abbrüche beträgt in den alten Bundesländern zur Zeit ca. 80.000 pro Jahr. Hinzuzurechnen sind die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt werden.

Beide Regelungen werden von den betroffenen Frauen vielfach als unbefriedigend empfunden. Die Indikationslösung der § 218ff. StGB hat zu großer Rechtsunsicherheit bei Ärzten und Ärztinnen, Beratungsstellen und Frauen geführt. Gerichtsverfahren wurden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden. Es hat sich erwiesen, daß es unmöglich ist, individuelle Notlagen, insbesondere solche sozialer Art, ärztlicherseits festzustellen und gerichtlich zu überprüfen. Auf der anderen Seite läßt die Fristenregelung der ehemaligen DDR den Schwangerschaftsabbruch als Instrument der Familienplanung zu und bietet keine ausreichenden Beratungsmöglichkeiten.

Die Rechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß Strafdrohungen ungeeignet sind, werdendes Leben wirksam zu schützen und Konfliktsituationen schwangerer Frauen adäquat zu lösen. Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, daß Frauen sich in ihrem Konflikt oft allein gelassen fühlen. Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche allein durch die Strafdrohung das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt und zufriedenstellender Rahmenbedingungen für Frauen und Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern. Eine solche Entscheidung wird Frauen heute vielfach durch unzureichende Unterstützung und fehlende Möglichkeiten, Beratung und Hilfe zu finden, erschwert. Alleinerziehende Frauen haben mit besonderen

Schwierigkeiten zu rechnen und, vor allem in ländlichen Gebieten, mit gesellschaftlicher Geringachtung zu kämpfen. Vor allem junge, noch in der Ausbildung befindliche Frauen, die schwanger werden, sehen sich nicht selten vielfältigem Druck von seiten ihrer Eltern sowie der Ausbildungsstelle ausgesetzt. Sie sehen oft keine Möglichkeit, die Schwangerschaft auszutragen und gleichwohl die Ausbildung abzuschließen. Ferner ist das Bewußtsein für die Verantwortung des männlichen Partners vielfach noch nicht stark genug entwickelt. Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich eher das Kind austragen möchte.

Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nach wie vor unzureichend. Dies gilt vor allem für Alleinerziehende, deren Zahl ständig steigt. Die derzeitige Rechtslage sieht keinen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung vor. Betreuungsmöglichkeiten bis zur Kindergartenreife sind für die Frauen, die dies für ihre Kinder wünschen, nur in völlig unzureichendem Maße vorhanden. Dies ist besonders gravierend für die Frauen in den neuen Bundesländern, die an ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen gewöhnt sind. Auch die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nicht hinreichend ausgebaut. Es mangelt ferner an Möglichkeiten, im Rahmen flexibler Arbeitszeiten Familien- und Berufspflichten miteinander zu vereinbaren. Insgesamt fühlen sich viele Frauen nach der Geburt ihres Kindes von der Gesellschaft allein gelassen.

Die Beratungsmöglichkeiten für Frauen — und gegebenenfalls auch für ihre Partner und Familien — im Fall eines Schwangerschaftskonfliktes sind ebenfalls nicht ausreichend entwickelt. So existiert noch kein flächendeckendes pluralistisches Netz an Beratungsstellen. Aber auch die allgemeinen Beratungsmöglichkeiten über Familienplanung und Verhütung sind unterentwickelt. Viele Menschen sind nur unzureichend über Fragen der Verhütung und Familienplanung informiert. Zudem weist der schulische Aufklärungsunterricht auch heute noch Mängel auf. Nach wie vor entstehen ungewollte Schwangerschaften infolge Unkenntnis über zuverlässige Verhütungsmethoden.

Es hat sich gezeigt, daß umfassende soziale Rahmenbedingungen einen besseren Schutz des werdenden Lebens gewährleisten als die strafrechtliche Sanktionierung. Inländische und ausländische Erfahrungen lehren, daß strafrechtliche Normierungen nur in geringem Umfang zum Schutz des werdenden Lebens wirklich beitragen. Das Ziel des Lebensschutzes und die Interessen der Schwangeren stellen keine unüberbrückbaren Gegensätze dar. Werdendes Leben kann nur mit der Schwangeren und nicht gegen sie geschützt werden. Die Gesellschaft kann die Entscheidung für das Kind helfend unterstützen, sie aber nicht durch irgendwelche Maßnahmen erzwingen. Die notwendigen Anforderungen an den Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 zutreffend wie folgt beschrieben: „Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im

Interesse der Respektierung dieses Rechtsguts gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.“

## **B. Lösung**

Die anzustrebende Neuregelung muß in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung zu treffen. Den Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelungen bilden daher Maßnahmen, die unter Zugrundelegung des Prinzips Hilfe statt Strafe einen besseren Schutz des vorgeburtlichen Lebens gewährleisten und überdies dabei helfen sollen, den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Dabei verlangt der Auftrag des Einigungsvertrages, „den Schutz vorgeburtlichen Lebens . . . vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser (zu) gewährleisten als dies . . . derzeit der Fall ist“, also ein deutliches Mehr sowie ein breiter gefächertes Angebot an Hilfe und Unterstützung. Flankierend zur Verbesserung der Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des vorgeburtlichen Lebens neu und einheitlich zu regeln.

Das an dem Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichtete Gesetz beruht daher auf folgenden Hauptelementen:

- Rechtsanspruch auf Sexuaufklärung, um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern, sowie kostenfreie Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel an Versicherte bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt mit Hilfe einer breiten Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern. Andere ebenfalls in diesem Zusammenhang relevante Maßnahmen hat der Gesetzgeber bereits durch im Jahre 1991 erfolgte Regelungen vorweggenommen. Zu nennen sind hier die Erweiterung des Erziehungsurlaubes und des Zeitraumes der Gewährung des Erziehungsgeldes, die Ausdehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, die Verlängerung des Anspruchs auf Kinderkrankentagegeld und die Förderung der Fortbildung in Teilzeitform bei Erstattung von Betreuungskosten während der Maßnahme. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung festgelegt, daß als berufliche Tätigkeit im Sinne von § 42 des Arbeitsförderungsgesetzes auch die Tätigkeit im eigenen Haushalt gilt.

- Qualitativ hochwertige Beratung sowie praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten.
- Neuregelung des Rechts der Schwangerschaftsabbrüche, weil trotz aller Prävention und Hilfsangebote realistischere nicht davon ausgegangen werden kann, daß Schwangerschaftsabbrüche gänzlich zu vermeiden sein werden.

Die vorgeschlagene Novellierung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch zieht die Konsequenz daraus, daß weder die vor 1974 geltende Strafdrohung noch das Indikationsmodell des geltenden Rechts einen wirksamen Schutz vorgeburtlichen Lebens gewährleisten konnten. Es hat sich erwiesen, daß die Frage des Vorliegens einer Notlage letztlich nur von der Schwangeren selbst wirklich beurteilt werden kann. Nur in Ausnahmesituationen entscheiden sich Frauen zum Schwangerschaftsabbruch, der einen schweren Eingriff in ihre körperliche und psychische Integrität bedeutet. Das nach den §§ 218ff. StGB derzeit vorgesehene Verfahren zur Feststellung einer Indikation wird von vielen Frauen als herabsetzend empfunden und hat sie in die Illegalität getrieben. Das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Indikationsfeststellung für den Schwangerschaftsabbruch zu erreichen, hat zur Folge, daß schwangere Frauen nicht mehr offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch festlegen und bei der Beratung eine Verteidigungshaltung einnehmen. Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch fachkundige Information Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, daß sie sich letztlich doch für ihr Kind entscheidet.

Dem trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß er den Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausschließt, wenn der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer Beratung eine umfassende medizinische, soziale und juristische Information erhalten hat. Diese Beratung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vorgeburtlichen Lebens. Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs für die schwangere Frau im geltenden Recht bleibt im wesentlichen unverändert.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen bringt die vom Bundesverfassungsgericht gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zum Ausdruck und verspricht einen der Bedeutung des werdenden Lebens entsprechenden tatsächlichen Schutz zu gewährleisten.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Rechtslagen; Übertragung des in den alten Bundesländern geltenden Rechts auf das Beitrittsgebiet; sonstige dem Deutschen Bundestag vorliegende Gesetzentwürfe.

**D. Kosten**

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz verursacht erhebliche Kosten, deren Ausgabe allerdings auch angesichts der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Kommunen geboten ist, um den Schutz des werdenden Lebens sowie von schwangeren Frauen und von Müttern zu verbessern. Diese Kosten werden zwar auf verschiedene Träger verteilt, übersteigen jedoch die Belastbarkeit einiger Bundesländer. Daher muß die Umsetzung dieses Gesetzes in eine Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einfließen.

Die detaillierten Kosten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrkosten	Bund	Länder bzw. Kommunen	andere
Beratung und Aufklärung	ca. 20 Mio DM	ca. 20 Mio DM	—
Verhütungs- mittel	—	—	100 Mio DM
Freistellung Alleinerziehen- der zur Betreu- ung der Kinder	—	—	ca. 40 Mio DM
Arbeitsförde- rungsmaß- nahmen	—	—	108 Mio DM
Berufsbildungs- gesetz	—	—	—
BSHG a) Mehrbedarf b) Regreß- verzicht	—	a) ca. 80 Mio DM b) 130 Mio DM	
Kinder- betreuung	nicht feststehen- der Betrag über Bund-Länder- finanzausgleich	10 Mrd. DM ca. 5 Mrd. DM gemischte Betriebskosten	—
Wohnungs- beschaffung	—	—	—

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung**

##### **§ 1**

##### **Aufklärung**

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

##### **§ 2**

##### **Beratung**

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle oder von einem Arzt oder einer Ärztin informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,

3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,

4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

6. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

7. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren können Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Austragen der Schwangerschaft.

##### **§ 3**

##### **Beratungsstellen**

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(2) Beratungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann sein

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt oder eine Ärztin, der oder die
  - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung nach § 2 betraut oder

b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Beraterin oder Berater anerkannt ist.

(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 kann nur anerkannt werden, wenn sie

1. über hinreichend qualifiziertes Personal verfügt,
  2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
  3. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
  4. zu einer Beratung gemäß § 2 in der Lage ist.
- (4) Die Länder regeln das Verfahren.

#### § 4

##### Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

#### Artikel 2

##### Änderung des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs — Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

##### „ § 24 a

##### Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf Versorgung mit empfäng-

nisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

##### § 24 b

##### Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1."

#### Artikel 3

##### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die §§ 200e, 200f und 200g der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Die §§ 31 a bis 31 c des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt gefaßt:

##### „ § 24

##### Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) Ein Kind hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung

durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung. Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Bei der Entwicklung bedarfsgerechter Betreuungsformen ist einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Das Nähere über die fachlichen und personellen Anforderungen an die einzelnen Betreuungsformen regelt das Landesrecht.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die nach der Betreuung oder Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Die Voraussetzungen richten sich nach Absatz 2b Satz 2 und 3.“

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Angabe „1.“ und die Worte „oder 2.“ bis „nicht erwartet werden kann“ gestrichen.

2. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie trägt auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers je Kind bis zu 120 DM

monatlich ganz oder teilweise, wenn diese durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine Härte bedeuten würde.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt muß Arbeitgebern für Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung oder nach Zeiten der Pflege von Angehörigen in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem § 39 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.“

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist oder wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie in Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. der Wohnungsbau für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler vordringlich gefördert wird.“

#### Artikel 10

##### Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Nach § 5 a Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 4 insbesondere die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen; sind schwangere Frauen wohnberechtigte Wohnungssuchende, haben sie Vorrang vor den anderen Personengruppen.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219 d werden durch folgende §§ 218 bis 219 b ersetzt:

#### „§ 218

##### Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird,
2. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und
3. die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

(6) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwie-

genden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(7) Die Voraussetzungen des Absatzes 6 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind.

(8) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 3 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(9) Wer in den Fällen des Absatzes 6 oder 7 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des Absatzes 6 oder 7 Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(10) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 6 oder 7 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder 9 oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 6 und 7 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

#### § 218a

##### Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 219

##### Beratung der Schwangeren in einer Schwangerschaftskonfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren, die sich in einer Konfliktlage befindet. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratungsstelle hat der Frau über die Tatsache, daß sie die Informationen nach Absatz 1 für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die vorausgegangene Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen.

#### § 219a

##### Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 bis 7 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

**§ 219 b**

**Inverkehrbringen von Mitteln  
zum Abbruch der Schwangerschaft**

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten durch § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

**Artikel 12**

**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

3. § 108 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
2. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.“

**Artikel 13**

**Änderung des Fünften Gesetzes  
zur Reform des Strafrechts**

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Arti-

kel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist. Er soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

**„Artikel 4**

**Einrichtungen zur Vornahme  
von Schwangerschaftsabbrüchen**

Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.“

**Artikel 14**

**Aufhebung von auf dem Gebiet  
der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften**

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), das durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) geändert worden ist, das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

**Artikel 15**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Inge Wettig-Danielmeier  
Uta Würfel  
Dr. Hans de With  
Gerhart Rudolf Baum  
Susanne Rahardt-Vahldieck  
Dr. Wolfgang Ullmann  
Dr. Else Ackermann  
Brigitte Adler  
Ina Albowitz  
Gerd Andres  
Dr. Gisela Babel  
Hermann Bachmaier  
Holger Bartsch  
Ingrid Becker-Inglau  
Friedhelm Julius Beucher  
Rudolf Bindig  
Dr. Ulrich Böhme (Unna)  
Arne Börnsen (Ritterhude)  
Dr. Eberhard Brecht  
Günther Bredehorn  
Hans Büchler (Hof)  
Peter Büchner (Speyer)  
Hans Büttner (Ingolstadt)  
Edelgard Bulmahn  
Hans Martin Bury  
Marion Caspers-Merk  
Wolf-Michael Catenhusen  
Peter Conradi  
Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Dr. Nils Diederich (Berlin)  
Karl Diller  
Rudolf Dreßler  
Freimut Duve  
Ludwig Eich  
Norbert Eimer (Fürth)  
Dr. Konrad Elmer  
Hans A. Engelhard  
Carl Ewen  
Dr. Olaf Feldmann  
Elke Ferner  
Evelin Fischer  
(Gräfenhainichen)  
Norbert Formanski  
Paul K. Friedhoff  
Horst Friedrich  
Anke Fuchs (Köln)  
Arne Fuhrmann  
Rainer Funke  
Dr. Margret Funke-  
Schmitt-Rink  
Jörg Ganschow  
Monika Ganseforth  
Hans-Dietrich Genscher  
Konrad Gilges  
Iris Gleicke  
Günter Graf  
Ekkehard Gries  
Achim Großmann  
Josef Grünbeck  
Martin Grüner  
Joachim Günther (Plauen)  
Dr. Karlheinz Gutmacher  
Michael Habermann  
Karl Hermann Haack (Extertal)  
Heinz-Dieter Hackel

Hans-Joachim Hacker  
Gerlinde Hämmerle  
Manfred Hampel  
Christel Hanewinckel  
Dirk Hansen  
Klaus Hasenfratz  
Dr. Ingomar Hauchler  
Dr. Helmut Haussmann  
Ulrich Heinrich  
Dieter Heistermann  
Günther Heyenn  
Reinhold Hiller (Lübeck)  
Stephan Hilsberg  
Dr. Burkhard Hirsch  
Dr. Uwe Holtz  
Birgit Homburger  
Erwin Horn  
Dr. Sigrid Hoth  
Gunter Huonker  
Ulrich Irmer  
Gabriele Iwersen  
Renate Jäger  
Dr. Ulrich Janzen  
Dr. Uwe Jens  
Volker Jung (Düsseldorf)  
Susanne Kastner  
Klaus Kirschner  
Marianne Klappert  
Detlef Kleinert (Hannover)  
Hans-Ulrich Klose  
Dr. Hans-Hinrich Knaape  
Fritz Rudolf Körper  
Roland Kohn  
Walter Kolbow  
Rolf Koltzsch  
Jürgen Koppelin  
Volkmar Kretkowski  
Wolfgang Kubicki  
Dr. Klaus Kübler  
Dr. Uwe Küster  
Eckart Kuhlwein  
Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann  
Uwe Labinus  
Dr. Otto Graf Lambsdorff  
Brigitte Lange  
Detlev von Larcher  
Robert Leidinger  
Dr. Elke Leonhard-Schmid  
Sabine Leutheusser-  
Schnarrenberger  
Klaus Lohmann (Witten)  
Dr. Christine Lucyga  
Wolfgang Lüder  
Uwe Lühr  
Dieter Maaß (Herne)  
Dorle Marx  
Ulrike Mascher  
Christoph Matschie  
Ingrid Matthäus-Maier  
Markus Meckel  
Ulrike Mehl  
Herbert Meißner  
Dr. Bruno Menzel  
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)  
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Wolfgang Mischnick  
Jürgen W. Möllemann  
Christian Müller (Zittau)  
Franz Müntefering  
Volker Neumann (Bramsche)  
Gerhard Neumann (Gotha)  
Dr. Edith Niehuis  
Dr. Rolf Niese  
Günther Friedrich Nolting  
Doris Odendahl  
Manfred Opel  
Dr. Rainer Ortleb  
Adolf Ostertag  
Dr. Helga Otto  
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)  
Peter Paterna  
Horst Peter (Kassel)  
Lisa Peters  
Angelika Pfeiffer  
Dr. Eckhart Pick  
Dr. Eva Pohl  
Rosemarie Priebus  
Rudolf Purps  
Manfred Reimann  
Margot von Renesse  
Renate Rennebach  
Otto Reschke  
Hermann Rind  
Bernd Reuter  
Manfred Richter (Bremerhaven)  
Günter Rixe  
Dr. Klaus Röhl  
Wolfgang Roth  
Helmut Schäfer (Mainz)  
Harald B. Schäfer (Offenburg)  
Dieter Schanz  
Siegfried Scheffler  
Otto Schily  
Dieter Schloten  
Günter Schluckebier  
Cornelia Schmalz-Jacobsen  
Ursula Schmidt (Aachen)  
Arno Schmidt (Dresden)  
Renate Schmidt (Nürnberg)  
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)  
Regina Schmidt-Zadel  
Dr. Jürgen Schmieder  
Dr. Jürgen Schmude  
Dr. Emil Schnell  
Dr. Rudolf Schöfberger  
Gisela Schröter  
Karl-Heinz Schröter  
Gerhard Schübler  
Dietmar Schütz  
Brigitte Schulte (Hameln)  
Hans Schuster  
Dr. R. Werner Schuster  
Dr. Irmgard Schwaetzer  
Ernst Schwanhold  
Rolf Schwanitz  
Marita Sehn  
Bodo Seidenthal  
Ursula Seiler-Albring  
Dr. Sigrid Semper  
Lisa Seuster

**Horst Sielaff**  
**Johannes Singer**  
**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**  
**Dr. Hartmut Soell**  
**Dr. Hermann Otto Solms**  
**Dr. Cornelia Sonntag-**  
**Wolgast**  
**Wieland Sorge**  
**Dr. Jürgen Starnick**  
**Heinz-Alfred Steiner**  
**Dr. Peter Struck**  
**Joachim Tappe**  
**Dr. Cornelia von Teichman**  
**Margitta Terborg**  
**Dr. Gerald Thalheim**  
**Carl-Ludwig Thiele**

**Wolfgang Thierse**  
**Jürgen Timm**  
**Hans-Günther Toetemeyer**  
**Jürgen Türk**  
**Hans-Eberhard Urbaniak**  
**Dr. Hans-Jochen Vogel**  
**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**  
**Hans Wallow**  
**Ralf Walter (Cochem)**  
**Rudi Walther (Zierenberg)**  
**Ingrid Walz**  
**Gerd Wartenberg (Berlin)**  
**Dr. Konstanze Wegner**  
**Barbara Weiler**  
**Reinhard Weis (Stendal)**  
**Gunter Weißgerber**

**Gert Weisskirchen (Wiesloch)**  
**Jochen Welt**  
**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**  
**Hildegard Wester**  
**Lydia Westrich**  
**Gudrun Weyel**  
**Heidemarie Wieczorek-Zeul**  
**Dieter Wiefelspütz**  
**Hermann Wimmer (Neuötting)**  
**Berthold Wittich**  
**Torsten Wolfgramm**  
**(Göttingen)**  
**Verena Wohlleben**  
**Uta Zapf**  
**Burkhard Zurheide**  
**Werner Zywietz**

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz soll eine einheitliche Regelung der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs im vereinten Deutschland schaffen, die die Zielvorgaben des Artikel 31 Absatz 4 des Einigungsvertrages und die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des werdenden Lebens umsetzt. Die Vereinheitlichung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland leistet einen wichtigen Beitrag zum Zusammenwachsen der alten und neuen Bundesländer. Dabei kann die Rechtsangleichung weder in Form der Ausdehnung der derzeit in den alten Bundesländern geltenden Indikationenregelung noch durch Übernahme der seit 1972 in der ehemaligen DDR geltenden Fristenregelung erfolgen. Eine Übernahme dieses Modells scheidet bereits deshalb aus, weil das DDR-Recht den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich als „eine Möglichkeit zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung“ bezeichnete (§ 1 Absatz 1 Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz vom 9. März 1972, der allerdings nach dem Einigungsvertrag nicht fortgilt). Diese Sichtweise ist mit dem verfassungsmäßig gebotenen Schutz des werdenden Lebens nicht vereinbar. Auf der anderen Seite haben die Erfahrungen mit der westdeutschen Indikationenregelung erwiesen, daß diese den bei ihrer Einführung erhofften verbesserten Lebensschutz nicht zu bewirken vermochte. Die Erfahrungen des Auslandes belegen, daß eine Fristenregelung nicht zwangsläufig zu höheren Schwangerschaftsabbruchszahlen führt, sondern im Gegenteil so ausgestaltet sein kann, daß sie eine deutliche Senkung der Abbruchrate zur Folge hat. So sind in den Niederlanden eine rechtliche Regelung, die praktisch auf eine Fristenregelung hinausläuft, der weitverbreitete Gebrauch zuverlässiger Verhütungsmittel und deren Kostenfreiheit wesentliche Ursachen für die europaweit niedrigste Schwangerschaftsabbruchrate.
2. Der vorliegende Entwurf greift die in den zurückliegenden 20 Jahren im Inland und im Ausland gesammelten praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Schutz des werdenden Lebens und über die Hilfe für schwangere Frauen auf. Er läßt sich dabei von der Tatsache leiten, daß der Schutz werdenden Lebens gegen den Willen der Frau nicht möglich ist. Die neue Konzeption des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes besteht darin, daß der Schutz werdenden Lebens vor allem durch umfassende Hilfen für Familien und schwangere Frauen, durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft sowie durch Aufklärung, Beratung und Sexualerziehung gewährleistet werden soll. Insofern sind die sozialen Schutz- und Lei-

stungsregelungen nicht etwa Beiwerk, sondern Grundlage und Basis des Gesetzes. Durch die Summe der Einzelvorschriften wird ein wirksamer Lebensschutz gesichert. Zugleich wird aber auch ein angemessener und würdiger Umgang mit Frauen sichergestellt, die in einem Schwangerschaftskonflikt eine verantwortungsvolle Gewissensentscheidung zu treffen haben.

3. Die Regelungen über die Schwangerschaftskonfliktberatung streben eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten an. Verlangt wird ein flächendeckendes pluralistisches Netz von Beratungsstellen. Die Beratung kann nach wie vor sowohl durch Beratungsstellen als auch durch qualifizierte Ärzte erfolgen. Es wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Nachberatung angeboten, damit die Frau auch nach der Geburt bzw. nach dem Abbruch fachkundige Beratung finden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß sie sich zur Freigabe des Kindes zur Adoption entschlossen hat.

Beratung und Aufklärung sind als Rechtsansprüche ausgestaltet. Sie beschränken sich nicht nur auf die Situation des Schwangerschaftskonflikts selbst, sondern beziehen ausdrücklich auch den Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, also des Bemühens um die Verhinderung ungewollter Schwangerschaften, mit ein. Verhinderung ungewollter Schwangerschaften setzt Wissen über Sexualität und Empfängnisverhütung bei beiden Geschlechtern voraus und soll — insbesondere bei Männern — auf Verantwortung für partnerschaftliche Sexualität und Empfängnisverhütung beruhen. Dieses Wissen soll durch Aufklärungsmaterialien und in geeigneten Einrichtungen wie Schulen, Familienberatungsstellen usw. alters- und zielgruppengerecht vermittelt werden.

Die Regelungen über die Beratung zielen auf eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten ab, indem ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen ist wie Anforderungen an die personelle Ausstattung der Beratungsstellen. Jeder schwangere Frau soll in erreichbarer Nähe eine Beratungsstelle zur Verfügung stehen, die ihrer Wertauffassung entspricht. Dem niederländischen Beispiel folgend, sind im Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung ergänzend zu den staatlichen Einrichtungen auch private Initiativen, etwa in Gestalt von Stiftungen, anzustreben.

Neben umfassende Sexualaufklärung und Sexualerziehung tritt die kostenlose Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel für Pflichtversicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Die Länder haben sicherzustellen, daß jede schwangere Frau ein umfassendes Informations-

und Beratungsangebot wohnortnah vorfindet. Das Informationsangebot muß sich auch auf Vorsorgeuntersuchungen, schwangeren Frauen zustehende Leistungen der Krankenversicherung sowie alle Unterstützungen und familienpolitische Leistungen erstrecken, die Frauen nach der Geburt eines Kindes erhalten können. Die Beratungsstellen müssen aber auch dazu in der Lage sein, der schwangeren Frau, falls sie dies wünscht, psychologischen Rat für die Bewältigung ihrer individuellen Konfliktsituation zukommen zu lassen. Das Gesetz stellt aber ausdrücklich fest, daß die schwangere Frau im Rahmen der Beratung nicht dazu verpflichtet ist, die persönlichen Probleme zu schildern, die sie dazu bringen, die Möglichkeit eines Abbruchs zu erwägen, und sich hierfür zu rechtfertigen. In dem vom Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ durchgeführten Anhörungen haben zahlreiche Sachverständige darauf hingewiesen, daß psychologische Beratung von der Freiwilligkeit lebt. Keine gesetzliche Regelung kann den Zugang des Beraters oder der Beraterin zum Inneren einer Frau erzwingen. Daher sieht der Entwurf ein Recht der Frau auf umfassende Beratung vor, legt ihr aber keine Darlegungs- und Begründungspflicht auf. Durch die umfassende Information über Hilfsangebote, die ihr in ihrer Konfliktlage eine sorgfältig abgewogene Entscheidung ermöglichen, ist ausgeschlossen, daß die zur Verfügung stehenden staatlichen Hilfen deshalb ins Leere gehen, weil sie der schwangeren Frau unbekannt sind.

Da eine effektive Beratung einen Schwerpunkt der Novellierung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs bildet, verlangt der Gesetzentwurf den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen, der als Aufgabe auf die alten und die neuen Bundesländer zukommt.

4. Wie bereits die Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck bringt, werden in ihm gleichzeitig konkrete Hilfen mit Rechtsanspruch angeboten, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen für typische Schwangerschaftskonfliktsituationen entwickelt worden sind. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 hat solche praktischen Hilfen ausdrücklich eingefordert. Den Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers sind allerdings durch die Regelungen über die Gesetzgebungskompetenzen Grenzen gesetzt. So liegen ein verbessertes Angebot an Ganztageschulen sowie von Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder an Nachmittagen in der Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Länder. Hinsichtlich der Möglichkeiten, Erziehungsberechtigten, die dies wünschen, durch flexible Arbeitszeiten die Vereinbarung von Berufs- und Familienpflichten zu erleichtern, sind in erster Linie die Tarifvertragsparteien gefordert.

Der Gesetzentwurf sieht folgende soziale Regelungen vor, um die Situation für Alleinerziehende und Familien mit Kindern zu verbessern:

- Durch Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird Kindern ein Anspruch auf Förde-

rung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung eingeräumt. Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Recht auf den Besuch eines Kindergartens.

- Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch Änderungen im Arbeitsförderungs-gesetz geschaffen, die die berufliche Fortbildung in Form des Teilzeitunterrichts vorsehen, die Übernahme der Betreuungskosten während der Maßnahme regeln und Wiedereingliederungsgeld für Frauen nach der sogenannten Familienphase garantieren. Damit wird der Rahmen für eine notwendige flexiblere Zeitgestaltung für Mütter und Väter geboten.
- Durch eine entsprechende Regelung im Berufsbildungsgesetz soll sichergestellt werden, daß jungen Müttern bei dem Abschluß ihrer Ausbildung aus der Wahrnehmung eines Erziehungsurlaubs keine Nachteile erwachsen.
- Für Alleinerziehende werden Maßnahmen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen, die ihnen eine eigenständige Existenz mit Kindern ermöglichen und sie von einer eventuellen Rückzahlung der Sozialhilfe befreien.
- Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus werden schwangere Frauen in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen.

Nicht übersehen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch verschiedene familienpolitische Verbesserungen, die der Gesetzgeber bereits im Vorgriff auf dieses Gesetz vorgenommen hat. So ist durch Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes der Erziehungsurlaub bis zum Ende des 3. Lebensjahres ausgedehnt worden (Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991, BGBl. I S. 2142). Während zuvor nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate Erziehungsurlaub genommen werden konnten, beträgt dieser Zeitraum von 1992 an 36 Monate. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater damit die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind in den Kindergarten kommt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird zudem das Erziehungsgeld um 6 Monate verlängert. Damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes. Weiter erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten. Das Kostenvolumen für die Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs wird in der maßgeblichen Regierungsvorlage für 1994 mit 800 Mio. DM und ab 1995 mit 2 700 Mio. DM jährlich beziffert.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub haben zusammen mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht die Entscheidungssituation von Frauen erleichtert. Sie ermöglichen es Eltern, sich

um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Kündigungen geschützt und bleiben — als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung — weiter versichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern.

Aufgrund einer Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991, BGBl. I S. 2325) haben Eltern nunmehr jährlich Anspruch auf Krankengeld für 10 Arbeitstage, die sie zur Pflege kranker Kinder benötigen. Für Alleinerziehende gelten 20 Tage. Die Altersgrenze der Kinder für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist von 8 auf 12 Jahre heraufgesetzt worden. Auch dies stellt eine wichtige Entlastung für Eltern dar. Mit der Verlängerung der Freistellung von Alleinerziehenden auf 20 Tage werden diese mit der Familie, in der beide Elternteile leben und erwerbstätig sind, gleichgestellt. Gerade diese Personengruppe bedarf angesichts der Tatsache, daß sie sowohl die Belastung der Schwangerschaft als auch die spätere Betreuung und Verantwortung für das Kind aus eigener Kraft zu bewältigen hat, spezieller Unterstützung.

Die durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2323) vorgenommene Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes gewährleistet, daß der Unterhalt von Kindern alleinstehender Väter und Mütter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sichergestellt ist. Durch die Anhebung des Lebensalters des Kindes wird der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgedehnt und dem oder der Alleinerziehenden mit Kindern die Basis für eine gesicherte Existenz gegeben. Der Unterhaltsvorschuß bildet für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, wenn der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Auch im Rahmen der Arbeitsförderung sind Maßnahmen vorgenommen worden, die die Situation von Eltern mit Kindern verbessern (Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 1991, BGBl. I S. 1306; Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1991, BGBl. I S. 2321). Durch Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit ist gewährleistet, daß die Tätigkeit im eigenen Haushalt als berufliche Tätigkeit im Sinne von § 42 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt und damit Personen, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreut haben, an Maßnahmen zur Arbeitsförderung teilnehmen können.

5. Angesichts der Bedeutung des Rechtsguts des werdenden Lebens und angesichts der verfassungsmäßigen Gewährleistung ist ein strafrechtlicher Schutz unverzichtbar. Das Bundesverfas-

sungsgericht hat 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) die Fristenregelung des 5. Strafrechtsreformgesetzes für mit Art. 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig erklärt, als sie „den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die . . . vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete, durch diese Regelung komme die rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung nicht klar genug zum Ausdruck. Es sah die Beratung der schwangeren Frau in der damals vorgesehenen Form als nicht hinreichend an und vermißte eine Regelung, durch die Beratungsstellen so ausgestattet werden, daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht eine Fristenregelung nicht schlechthin für verfassungswidrig erklärt, sondern lediglich die 1974 beschlossene Gesetzesfassung. Das Urteil erklärt strafrechtliche Regelungen ausdrücklich nur „im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann“, für geboten. Auch sei der „Gesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens zweckdienlich und geboten hält“. Das Gericht hob den Leitgedanken des Vorrangs der Prävention vor der Repression hervor und betonte, es sei „Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen“. Die gesetzgeberische Verpflichtung zum Einsatz des Strafrechts hänge davon ab, ob andere Regelungen vorhanden seien, durch die ein tatsächlicher Schutz werdenden Lebens gewährleistet sei.

Die Erfahrungen mit der 1976 eingeführten Indikationsregelung haben gezeigt, daß es nicht möglich ist, hinreichend konkrete und ärztlich und gerichtlich nachprüfbare gesetzliche Kriterien für das Vorliegen einer Notlage festzuschreiben, die einen Abbruch rechtfertigt. Letztlich kann nur die schwangere Frau selbst die Konfliktlage beurteilen, in der sie sich befindet. Es gilt eine Regelung zu finden, die sowohl dem hohen Wert des ungeborenen Lebens als auch der Eigenverantwortlichkeit der Frau Rechnung trägt.

Das Indikationenmodell des geltenden Rechts hat zu einer unterschiedlichen Handhabung bereits innerhalb des Bundesgebietes, zu einer Ungleichbehandlung in den einzelnen Bundesländern und damit zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Frauen, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen geführt. Der grundlegende Mangel jeder Indikationsregelung besteht darin, daß die Gefahr besteht, daß vergleichbare Tatbestände ungleich erfaßt werden, und auch von Dritten — gewöhnlich Jahre nach einem Schwangerschaftsabbruch — nicht zutreffend rekonstruierbar sind.

Aus dieser Erkenntnis legt der Entwurf die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft in den ersten 12 Wochen in die Verantwortung der schwangeren Frau, wenn gewährleistet ist, daß diese sich aller Hilfsangebote und Hilfsmöglichkeiten bewußt ist. Die Lebenserfahrung zeigt, daß Frauen Schwangerschaften nicht leichtfertig abbrechen, sondern sich zu diesem Schritt nur entschließen, wenn sie sich in einer für sie anders nicht lösbaren Konfliktlage befinden.

Die 1976 eingeführte Indikationenregelung hat — dies belegen die Abbruchzahlen — einen effektiven Lebensschutz nicht zu erreichen vermocht. Daher ist der Gesetzgeber nunmehr aufgefordert, einen anderen Weg einzuschlagen und das werdende Leben durch umfassende Aufklärung und Beratung, umfangreiche Hilfen für schwangere Frauen und Familien, durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft sowie durch eine flankierende strafrechtliche Regelung zu schützen.

Voraussetzung für die verfassungskonforme Ausgestaltung einer Neuregelung des Schwangerschaftskonfliktrechts ist also zum einen, daß der Staat tatsächlich in ausreichendem Maße sozialpolitische Mittel zur Verfügung stellt, um auf diese Weise das vorgeburtliche Leben zu schützen. Diesem Erfordernis dienen die oben genannten sozialpolitischen Maßnahmen. Zum anderen muß aber durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch sichergestellt werden, daß die selbstverantwortete Gewissensentscheidung der Frau nicht losgelöst von der durch die Verfassung vorgegebenen Grundentscheidung für den Schutz des vorgeburtlichen Lebens erfolgen kann. Dieses Ziel kann nur durch eine verfahrensmäßige Sicherung erreicht werden, die gewährleistet, daß die schwangere Frau ihre Entscheidung nach dem Erhalt ausreichender Informationen als Grundlage für eine persönliche gründliche Reflexion ihrer Situation trifft. Diese verfahrensmäßige Sicherung wird durch die verpflichtende Beratung gewährleistet.

Neben der Neuregelung der Strafbestimmungen werden Regelungen getroffen, die dem Abbau von Mißständen dienen sollen, die sich in der Vergangenheit herausgestellt haben. Die Bundesländer sollen auch Einrichtungen zulassen, die ambulante Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 — Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung**

#### **Zu § 1 — Aufklärung**

Absatz 1 stellt klar, daß Beratung und Aufklärung öffentliche Aufgaben sind. Mit der Erstellung von Konzepten zur Sexualaufklärung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll ausgeschlossen werden, daß in den einzelnen Bundeslän-

dern unterschiedliche Beratungs- und Aufklärungsstrategien Anwendung finden. Die Erarbeitung der Konzepte erfolgt allerdings unter Beteiligung der Obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger. Diese Einbeziehung bietet die Gewähr, auf der Grundlage unterschiedlicher Erfahrungen ein breites, auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmtes Angebot zu erhalten.

Absatz 2 nennt Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel als inhaltliche Schwerpunkte des Informationsmaterials. Die Informationsschriften sind den neuesten wissenschaftlichen Standards anzupassen. Ihr Inhalt richtet sich nach den verschiedenen Zielgruppen, an die sie sich wenden, und sollte insbesondere deren Interessen, Problembewußtsein und Verständnismöglichkeiten berücksichtigen. Aufklärungsmaterial soll bundeseinheitlich durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet werden.

Absatz 3 nennt die Zugangsmöglichkeiten für das Aufklärungsmaterial. Dabei sind alle pädagogischen und sozialen Einrichtungen in die Verteilung der kostenlosen Informationsschriften eingebunden.

#### **Zu § 2 — Beratung**

Sexualität, die ein integrierter Bestandteil der menschlichen Person ist und einen wichtigen Teilaspekt der sozialen und partnerschaftlichen Beziehungen darstellt, verlangt ein verantwortungsbewußtes Handeln jedes einzelnen gegenüber sich selbst und seinem Partner bzw. seiner Partnerin. Erfahrungen in anderen europäischen Ländern, z. B. in den Niederlanden, zeigen, daß durch eine zielgruppenorientierte Beratung und Aufklärung die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nachhaltig gesenkt werden kann und unerwünschte Schwangerschaften von vornherein vermieden werden. Daher begründet Absatz 1 einen Rechtsanspruch auf Beratung. Dieser umfaßt sowohl die präventive Beratung als auch die in einem Schwangerschaftskonflikt.

Absatz 1 macht deutlich, daß Beratung und Aufklärung von Männern und Frauen in Anspruch genommen werden können, um die Mitverantwortung des Mannes in Fragen der Sexualität zu unterstreichen. Die Beratung ist nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt, um die Chance zu erhöhen, viele Menschen, für die heute noch immer Fragen der Sexualität und Verhütung tabuisiert sind, dafür zu sensibilisieren und Problembewußtsein zu erzeugen. Erfahrungen belegen, daß auch Schwangere häufig über die mit der Schwangerschaft zusammenhängenden Fragen unzureichend informiert sind. Um diesen Kenntnislücken angemessen zu begegnen, wird ein Rechtsanspruch auf Information und Beratung gewährt. Es obliegt den Bundesländern, die Erfüllung dieses Anspruchs sicherzustellen.

Absatz 2 zählt die Bereiche auf, auf die sich der Beratungsanspruch bezieht. Hierunter fallen insbesondere Informationen über die Verhütung ungewoll-

ter Schwangerschaften, über soziale Leistungen und Hilfen für Eltern mit Kindern und für schwangere Frauen, über medizinische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs und über Möglichkeiten zur Lösung psychosozialer Konflikte. Gemäß Satz 2 hat die Beratungsstelle der schwangeren Frau auf Wunsch dabei behilflich zu sein, in möglichst kurzer Zeit konkrete Hilfen tatsächlich zu erlangen. Dies bedeutet beispielsweise, daß die Beraterin oder der Berater die schwangere Frau, falls diese es wünscht, zu Behörden begleitet, die Sozialleistungen vergeben.

Vielfach genügt bei Schwangerschaftskonfliktlagen eine einmalige Beratung nicht, um die bestehenden Schwierigkeiten auszuräumen. Absatz 3 räumt der schwangeren Frau daher das Recht ein, auch nach Austragen der Schwangerschaft oder nach einem Schwangerschaftsabbruch das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

### Zu § 3 — Beratungsstellen

Absatz 1 stellt klar, daß das Netz von Beratungsstellen flächendeckend auszugestaltet ist, so daß die ratsuchenden ein wohnortnahes Beratungsangebot vorfinden. Unnötige Belastungen durch lange Wege zu einer Beratungsstelle können so vermieden werden, der Kontakt mit der Beratungsstelle kann unmittelbar aufgenommen werden. Das Beratungsangebot muß pluralistisch ausgestaltet sein, damit Ratsuchende nicht aufgrund einseitiger weltanschaulicher Ausrichtung der in ihrer Nähe befindlichen Beratungsstellen Schwellenängste entwickeln und deswegen von der Inanspruchnahme der Beratung absehen.

Absatz 2 legt fest, daß die Beratung wie bisher sowohl durch Beratungsstellen als auch durch anerkannte Ärztinnen und Ärzte erfolgen kann.

Absatz 3 trifft eine Rahmenregelung über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen bzw. Beraterinnen und Beratern. Es wird sichergestellt, daß die Beratung durch qualifiziertes Fachpersonal erbracht wird. Um eine Beratung in sämtlichen in Betracht kommenden Fragen z. B. auch juristischen Problemen, sicherzustellen, wird auch eine Regelung über die Heranziehung weiterer Fachleute getroffen.

### Zu § 4 — Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

Absatz 1 nennt die Richtschnur für die personelle Ausstattung nach diesem Gesetz anerkannter Beratungsstellen. Entsprechend dem Grundsatz, daß die Einrichtung von Beratungsstellen eine öffentliche Aufgabe ist, sind hierfür auch in den Haushaltsetats der betroffenen regionalen Gliederungen die Erstattungen der anfallenden Personal- und Sachkosten vorzusehen.

### Zu Artikel 2 — Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eingefügte § 24 a knüpft an die Regelung des bisherigen § 200e Reichsversicherungsordnung an. Ergänzend werden nunmehr die Kosten für ärztlich verordnete Empfängnisverhütungsmittel aufgenommen, soweit Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr betroffen sind. Damit ist zugleich der Kreis der Frauen erfaßt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, insbesondere, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, am wenigsten in der Lage sein werden, die Kosten für Empfängnisverhütungsmittel aufzubringen. Nicht ärztlich verordnete Verhütungsmittel (z. B. Kondome) werden nicht erfaßt. Anzustreben ist eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Beamtenbeihilfe. Darüber hinaus wäre eine Heraufsetzung der Altersgrenze wünschenswert, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Geklärt werden müßte aber zunächst, auf welche Weise die hierfür erforderlichen beträchtlichen Kosten aufgebracht werden können.

§ 24 b entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 200f RVO. Die Neuregelung ist nunmehr in zwei Absätze aufgeteilt, wobei in dem ersten zusätzlich der Ort des Schwangerschaftsabbruchs angesprochen wird. Erfaßt werden auch Schwangerschaftsabbrüche, die nach Beratung innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt werden, da Artikel 11 in § 218 Absatz 5 StGB den Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausschließt. Es ist daher gesichert, daß hinsichtlich der Kostenübernahme keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage eintritt.

### Zu Artikel 3 — Änderung der Reichsversicherungsverordnung — und Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2.

### Zu Artikel 5 — Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Vorschriften des Artikels 5 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege besteht, und sehen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt vor.

### Zu Artikel 6 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes haben zum Ziel, die überproportionale Arbeitslosigkeit von Müttern mit kleineren Kindern zu mildern. Durch Ziffer 1 wird der Kreis der Berechtigten für die

Gewährung eines Unterhaltsgeldes ausgedehnt. In Ziffer 2 wird die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen von 60 DM auf 120 DM angehoben. Durch Ziffer 3 wird die bisherige Möglichkeit der Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für Frauen und Männer nach Zeiten der Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen zu einer Pflichtleistung.

#### **Zu Artikel 7 — Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

Diese Regelung stellt sicher, daß schwangeren Frauen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, bei der Zulassungsprüfung aus Unterbrechungen der Ausbildung, die durch Inanspruchnahme eines Erziehungsurlaubs entstehen, keine Nachteile erwachsen. Gerade bei jungen Frauen kann nämlich die Befürchtung, eine begonnene Ausbildung nicht beenden zu können, Motiv für den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch sein.

#### **Zu Artikel 8 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Durch die Regelung in Ziffer 1 wird dazu beigetragen, die Existenzsicherung der schwangeren Frau, die sich für die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft entscheidet, auf ein breites Fundament zu stellen. Die Verdoppelung des Mehrbedarfs für die Frau beginnt jetzt nach dem 3. Schwangerschaftsmonat und verschafft ihr einen finanziellen Gestaltungsrahmen, der ihrer besonderen physischen und psychischen Situation Rechnung trägt. Die Neufassung des § 23 Absatz 2 sieht die Aufstockung des Mehrbedarfs bei Familien um jeweils 20 % vor. Damit wird gewährleistet, daß sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.

Mit der Änderung des § 91 wird die Möglichkeit geschaffen, einer Frau, die ihre Schwangerschaft fortsetzt, bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes Sozialhilfe zu gewähren, ohne daß Verwandte ersten Grades oder sie zu einem späteren Zeitpunkt regreßpflichtig gemacht werden können. Damit erhält die schwangere Frau eine Lebensperspektive, die ihre zukünftige wirtschaftliche Existenz nicht durch etwaige finanzielle Ansprüche belastet und sie von der materiellen Abhängigkeit ihren Eltern gegenüber entlastet.

#### **Zu Artikel 9 — Änderung des 2. Wohnungsbau- gesetzes — und Artikel 10 — Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus hat zum Ziel, eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten zu ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungssuchenden

sicherzustellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. Die Neuregelung schließt die schwangere Frau ausdrücklich in den Kreis der vordringlich zu Berücksichtigenden ein. Die Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes soll beim öffentlich geförderten Wohnungsbau sicherstellen, daß schwangere Frauen, Alleinerziehende, junge und kinderreiche Familien vorrangig bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt werden. Diese Vorschrift beruht auf der Erfahrung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wonach unzureichender Wohnraum eine der Hauptursachen für die zu einem Schwangerschaftsabbruch führende Konfliktlage darstellt.

#### **Zu Artikel 11 — Änderung des Strafgesetzbuches**

##### *Zu Nummer 1*

##### *Zu § 218*

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Grundsatz Hilfe statt Strafe. Er beruht auf der Überlegung, daß eine Entscheidung der Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft am ehesten dadurch herbeigeführt werden kann, daß ihr Hilfe bei der Behebung von materiellen, sozialen und familiären Schwierigkeiten angeboten wird, die eine Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch herbeiführen können. Durch umfassende Information und durch das Angebot einer offenen Aussprache über die persönlichen Probleme der schwangeren Frau wird dieser eine überlegte und verantwortliche Entscheidung ermöglicht. Indes werden dadurch strafrechtliche Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch nicht völlig überflüssig.

Die Absätze 1 bis 4 bringen die grundsätzliche rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches in der Gesetzesfassung (wie bisher) zum Ausdruck. Der Strafrahmen entspricht jeweils dem des geltenden Rechts. Die Absätze 1, 2 und 4 nehmen das geltende Recht unverändert auf. Absatz 3 entspricht § 218 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts.

Ausgeschlossen ist der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs gemäß Absatz 5, wenn der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen seit der Empfängnis mit Einwilligung der schwangeren Frau von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und eine Beratung entsprechend § 219 stattgefunden hat. Hiermit wird die Überlegung umgesetzt, daß die Bereitschaft zu einer Entscheidung der Frau für das werdende Leben am größten ist, wenn sie sich nicht dem Urteil anderer Stellen unterwerfen muß, sondern nach qualifizierter Beratung und sorgfältiger Überlegung die Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft selbst treffen kann. Durch die Verpflichtung zur Beratung wird sichergestellt, daß die schwangere Frau in ihrem Konflikt die Hilfen kennt, die ihr der Staat anbietet. Die der Frau gelassene Entscheidungsfreiheit bedeutet nicht, daß das werdende Leben schutzlos bleibt. Die Entscheidungsfreiheit beruht vielmehr auf der Überzeugung, daß sich auf diese Weise die Chance realisieren kann, daß die Frau — ohne in der Beratung bevormundet zu wer-

den — Hilfen in ihrer Konfliktlage annimmt und sich für das Kind entscheidet.

Es wird eine Frist von drei Tagen zwischen Beratung und Eingriff vorgesehen. Diese soll der Frau ausreichend Zeit geben, die in der Beratung angesprochenen Gesichtspunkte zu bedenken und in ihre Entscheidung einzubeziehen. Eine solche Regelung sieht im übrigen auch das niederländische Recht vor, das sich im Sinne des Schutzes des werdenden Lebens besser bewährt hat als die in Deutschland geltenden Regelungen.

In den Absätzen 6 und 7 sind die medizinische und die kindliche Indikation geregelt. Beide entsprechen im wesentlichen der Regelung im geltenden Recht. Die Beratungspflicht wurde auf die Fälle der kindlichen Indikation (Absatz 7) begrenzt. Hier kann die Beratung sinnvollerweise durch einen im Bereich der Humangenetik oder der pränatalen Diagnostik spezialisierten Arzt erfolgen, der gemäß Artikel 1 § 3 als Berater zugelassen ist. In den Fällen der medizinischen Indikation (Absatz 6) erscheint die umfassende ärztliche Aufklärung, die Voraussetzung für jede wirksame Einwilligung der schwangeren Frau ist, ausreichend.

Absatz 8 greift die Regelungen auf, die derzeit in § 218 Absatz 3 Satz 2 und 3 des geltenden Rechts enthalten sind. Aus systematischen Gründen wurde der persönliche Strafausschließungsgrund für die schwangere Frau ebenso wie die Möglichkeit des Absehens von Strafe im Anschluß an die Regelungen über Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs eingefügt.

Absatz 9 nimmt Regelungen auf, die derzeit in § 219 Absatz 1 (Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung) und § 219a StGB (unrichtige ärztliche Feststellung) getroffen werden.

Absatz 10 entspricht § 219 Absatz 2 des geltenden Rechts.

Zu § 218 a

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 219d in der geltenden Fassung. Sie ermöglicht auch den Einsatz nicht empfangnis-, sondern nidationsverhütender Mittel. Sie trägt zudem den Nachweisschwierigkeiten im Frühstadium einer Schwangerschaft Rechnung, in dem kaum zwischen einem Abbruch und einem ungewollten Frühstadium der Leibesfrucht unterschieden werden kann.

Zu § 219

Absatz 1 Satz 1 enthält die Feststellung, daß die Beratung dem Schutz des werdenden Lebens dient. Rat und Hilfe für die schwangere Frau haben für den Lebensschutz besonderes Gewicht. Der hohe Wert des vorgeburtlichen Lebens und die Eigenverantwortung der Frau werden dabei anerkannt. Die Beratung soll sicherstellen, daß die schwangere Frau ihre Entscheidung auf der Grundlage aller für ihre Entscheidung wesentlichen Informationen und Gesichtspunkte tref-

fen kann. Die Beratung gemäß Absatz 1 soll für sie eine Hilfestellung sein.

Da der für ein solches Beratungsgespräch voraussetzende vertrauensvolle Kontakt zwischen der schwangeren Frau und Beraterin oder Berater nicht erzwingbar ist, sondern ein freiwilliges Annehmen der Beratung durch die schwangere Frau voraussetzt, werden ihr bewußt keine Darlegungspflicht und kein Rechtfertigungszwang auferlegt. Ohne Ausübung psychischen Drucks werden der schwangeren Frau Rat und Hilfe in ihrer Konfliktlage zuteil. Es werden ihr alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zur Lösung des Schwangerschaftskonflikts aufgezeigt. Auf ihren Wunsch hin erhält sie individuelle Lösungsvorschläge zur Bewältigung ihrer Konfliktlage. Bei der Beratung wird auf eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Beraterin oder Berater und schwangerer Frau geachtet, damit die schwangere Frau offen ist für alternative Überlegungen zum Schwangerschaftsabbruch.

Absatz 2 stellt den Bezug zu der Rahmenregelung der Beratungsstellen in Artikel 1 § 3 des Entwurfs her und trägt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Personenverschiedenheit von beratendem und abbrechendem Arzt Rechnung.

Absatz 3 legt ausdrücklich fest, daß die Beratungsstelle der Frau über die Tatsache, daß sie für ihre Entscheidungsfindung die Informationen nach Absatz 1 erhalten hat, eine Bescheinigung ausstellen muß. Absatz 3 legt zudem fest, daß keine Protokollierung von Gang und Inhalt der Beratung stattfindet. Ferner eröffnet Absatz 3 auf Wunsch der schwangeren Frau die Möglichkeit einer anonymen Beratung.

Zu §§ 219a, 219b

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den §§ 219b und 219c des geltenden Rechts.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 203 Absatz 1 Nr. 4a ist eine redaktionelle Folgeänderung.

## Zu Artikel 12 — Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 3

Die Strafprozeßordnung läßt bisher zu, daß persönliche Daten aus Patientinnenkarteien, die z. B. in Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder Abrechnungsbetrug gegen Ärztinnen und Ärzte beschlagnahmt worden sind, in Strafverfahren gegen die Patientinnen verwertet werden dürfen. In Bayern

haben solche sogenannten Zufallsfunde zu Strafverfahren gegen Frauen wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs geführt. Durch diese Möglichkeit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Ärztin und Patientin empfindlich gestört. Die in Nr. 3 vorgesehene Änderung schafft insoweit Abhilfe, indem sie die Verwertung von Zufallsfunden in einem Strafverfahren gegen die betroffene Frau verbietet.

**Zu Artikel 13 — Änderung des 5. Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

*Zu Nummer 1*

Artikel 3 Absatz 1 des 5. Strafrechtsreformgesetzes wird dahin gehend geändert, daß die Befugnis, Zulassungen für Einrichtungen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche generell zu verweigern, entfallen soll. Es wird sichergestellt, daß nur Einrichtungen zur Durchführung von Eingriffen zugelassen werden, die sowohl die sachgemäße Durchführung des Eingriffs nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis gewährleisten als auch hohen Anforderungen an die personelle, apparative und räumliche Ausstattung genügen. Dazu wird insbesondere gehören, daß der oder die den Schwangerschaftsabbruch durchführende Arzt oder Ärztin die Gebietsbezeichnung Arzt/Ärztin für Frauenheilkunde und/oder Geburtshilfe besitzt oder über eine entsprechende Qualifikation verfügt, ihm oder ihr eine geeignete Person zur Seite steht und für den Fall der Durchführung von Eingriffen in Narkose ein/eine in der Narkosetechnik erfahrener Arzt/Ärztin hinzugezogen wird. Es sollte die Möglichkeit einer ärztlichen Nachbe-

treuung sichergestellt und ein Ruheraum vorhanden sein.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des Artikel 3 Absatz 2, nach dem bei Verstößen ein Bußgeld bis zu 10 000 DM verhängt werden kann, bleibt erhalten.

*Zu Nummer 2*

Für den bisherigen Artikel 4 besteht kein Bedarf. Der neue Artikel 4 verpflichtet die Länder, ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl für ambulante als auch für stationäre Einrichtungen. Damit wird ausgeschlossen, daß die Zulassung ambulanter Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch generell verweigert wird.

**Zu Artikel 14 — Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR fortbestehende Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1972 und die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften aufzuheben.

**Zu Artikel 15 — Inkrafttreten**

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

